

IV a ZR 166/85

In Sachen D[REDACTED] ./ V[REDACTED] H[REDACTED] V[REDACTED].

werden die Ausfertigungen und Abdrucke des Urteils
vom 17. Dezember 1986 wie folgt berichtigt:

Auf Seite 3, 1. Absatz muß es heißen:

Diesen Betrag mußte die Klägerin in Erfüllung
von gerichtlichen Vergleichen aufwenden, ...

Auf Seite 4, 3. Absatz muß es heißen:

"Ausgeschlossen von der Versicherung bleibt stets
... die Haftpflicht:
..... ..

Karlsruhe, den 27. Januar 1987

Bundesgerichtshof
Geschäftsstelle des IV a-Zivilsenats

Hellmann
Justizamtsinspektor

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 94/85

URTEIL

Verkündet am: 10. Dezember 1986
Hellmann, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Verkäuferin Elisabeth G [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] L [REDACTED] AG, vertreten durch
den Vorstand, G [REDACTED]-S [REDACTED]-Ring [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

35

- 2 -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1986

für Recht erkannt:

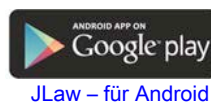
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Februar 1985 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, wie die Klägerin mit ihrer Berufung den Feststellungsantrag weiterverfolgt, der Versicherungsvertrag Nr. 2578139 bestehe für ihre Person fort.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin schloß für sich und ihren Ehemann bei der Beklagten eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall für "zwei verbundene Leben" ab mit Unfallzusatzversicherung und Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, letztere nur für ihren Ehemann. Die Beklagte erklärte unter Ablehnung begehrter Leistungen aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mit Schreiben vom 26. Mai 1983 den Rücktritt von dem gesamten Versicherungsvertrag mit der Begründung, die Klägerin und ihr Ehemann hätten bei Antragstellung Fragen zum Gesundheitszustand des Ehemannes falsch beantwortet.

Die daraufhin erhobene Klage

a) auf Feststellung, daß der Versicherungsvertrag unverändert fortbestehe und die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin ab 1. Februar 1983 eine Berufsunfähigkeitsrente wegen des am 8. Mai 1982 in der Person des mitversicherten Ehemannes eingetretenen Versicherungsfalles zu zahlen, hilfsweise, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Mitversicherten diese Berufsunfähigkeitsrente zu zahlen,

b) auf Auskunft über die Höhe der seit 1. Februar 1983 zu zahlenden Berufsunfähigkeitsrente und der erfolgten Beitragszahlungen

c) sowie auf anschließende Zahlung dieser Beträge an die Klägerin, hilfsweise den Mitversicherten,

ist in zwei Instanzen erfolglos geblieben.

Der Senat hat die Revision nur insoweit angenommen, wie die Klägerin Feststellung begehrt, daß der Versicherungsvertrag Nr. [REDACTED] durch den am 26. Mai 1983 erklärten Rücktritt für ihre Person nicht aufgelöst worden sei, sondern unverändert fortbestehe.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Beklagte sei zum Rücktritt berechtigt gewesen, weil ihr nicht angegeben worden sei, daß der mitversicherte Ehemann der Klägerin in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mehrfach seinen Hausarzt wegen Beschwerden in den Beinen aufgesucht habe, was zur Verordnung eines durchblutungsfördernden Medikamentes und zur Überweisung an einen Facharzt geführt habe. Es hat keine falschen Angaben zum Gesundheitszustand der Klägerin selbst festgestellt.

2. Da die Lebensversicherung mit Unfallzusatzversicherung auf die verbundenen Leben beider Ehegatten genommen war, hätte das Berufungsgericht der Frage nachgehen müssen, ob der Rücktritt der Beklagten den Fortbestand des Vertragsverhältnisses für die Person der Klägerin überhaupt berühren konnte, § 30 Abs. 1 VVG. Zur Nachholung dieser Prüfung muß die Sache zurückverwiesen werden, da der Beklagten Gelegenheit zu ge-

ben ist, auszuführen und gegebenenfalls zu beweisen,
daß sie einen Lebensversicherungsvertrag mit Unfall-
zusatzversicherung mit der Klägerin allein nicht
unter den gleichen Bestimmungen abgeschlossen hätte.

Rottmüller

Dehner

Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter